

SATZUNG

der VHS Owschlag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBL. S. 529) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. September 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Owschlag, die über ihre Zentralortfunktion diese Bildungseinrichtung auch für die Gemeinden Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Ascheffel, Brekendorf, Damendorf und Hütten vorhält. (Identisch mit dem Einzugsgebiet der Realschule mit Grund- und Hauptschulteil des Amtes Hütten in Owschlag).
- (2) Die Volkshochschule trägt den Namen

"Volkshochschule Owschlag"

und wird nachfolgend VHS Owschlag genannt. Sie hat ihren Sitz in Owschlag.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die VHS Owschlag hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen geordneten Lebensgemeinschaft zurechtfinden zu können. Dabei bietet die VHS Owschlag Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS Owschlag ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (3) Die VHS Owschlag ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die VHS Owschlag arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung im Amt, insbesondere den Ortskulturringen, zusammen. Sie strebt an, ihre Veranstaltungen in allen unter § 1 (1) genannten Gemeinden stattfinden zu lassen.

§ 3

Organe

Organe der VHS Owschlag sind:

- die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag
- der Kultur- und Sozialausschuß der Gemeinde Owschlag

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe der VHS Owschlag

- (1) Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag wird jeweils für die Dauer der Legislaturperiode durch den Gemeinderat gewählt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag wird in seiner Tätigkeit vom Kultur- und Sozialausschuß der Gemeinde Owschlag beraten.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag berichtet dem Kultur- und Sozialausschuß jeweils nach Abschluß eines Arbeitsprogrammes über das Arbeitsergebnis und legt die Planungen für das künftige Programm jeweils zum Schuljahresbeginn vor. Der Kultur- und Sozialausschuß genehmigt das Programm und die Haushaltsvorschläge für das neue Studienjahr. Einmal im Kalenderjahr ist dem Gemeinderat ein Jahresbericht vorzulegen.

§ 5

Leiterin/Leiter der VHS Owschlag und die Aufgaben

- (1) Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag ist verantwortlich für die pädagogisch und organisatorische Leitung, insbesondere für die Aufgabenbereiche
 1. Aufstellung des Arbeitsplanes
 2. Aufstellung der Haushaltsvoranschläge
 3. Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
 4. Bewirtschaftung der bewilligten Haushaltsmittel
 5. Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten
 6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

- [1] Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag erhalten für die durch ihre/seine Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters der VHS Owschlag beschließt der Gemeinderat unter Einbeziehung der Empfehlungen des Landesverband der VHS in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS Owschlag überwiegend freiberuflich aus.
- (2) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der VHS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS Owschlag kann teilnehmen, wer älter als 15 Jahre ist.
Die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag kann für einzelne Veranstaltungen ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leiterin/der Leiter der VHS Owschlag im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS Owschlag - Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 9 Anmeldung

- (1) Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit im Kurs noch Plätze frei sind. Soweit keine anderen Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.
- (2) Die unterschriebene Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühr.

§ 10 Abmeldung

Abmeldungen müssen schriftlich und spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Leiterin/dem Leiter der VHS Owschlag erfolgen.

§ 11 Teilnehmergebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS Owschlag wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Höhe wird in Anlehnung an die Empfehlung des Landesverbandes der VHS in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Teilnehmergebühren sind ausschließlich mit Einzugsermächtigung auf das Konto der Amtskasse Hütten bei der Raiffeisenbank Owschlag, BLZ: 200 696 41, Konto-Nr.: 41 041 bzw. bei der Kreis- und Stadtparkasse Eckernförde, BLZ: 210 520 90, Konto-Nr.: 601 104 vor Kursbeginn zu entrichten.
- (3) Die entstandenen Kosten für Rücklastschriften trägt der Kursteilnehmer.
- (4) Eine Erstattung gezahlter Gebühren erfolgt nur für nicht zustande gekommene Kurse.

§ 12 Haftung

Die Teilnehmer/innen sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Kommunalen Schadenausgleiches versichert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 13 Verwaltung der VHS Owschlag

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Leiterin/den Leiter der VHS Owschlag wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte, einschl. der Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten, werden durch die Amtsverwaltung Hütten wahrgenommen.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die VHS Owschlag deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmergebühren, Landes- und Kreiszuschüsse sowie durch den Zuschuß der Gemeinde Owschlag.

§ 16 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Vermögen der VHS Owschlag

Der Leiterin/dem Leiter der VHS Owschlag wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und bis zur Wertgrenze in Höhe von 500 DM Vermögensgegenstände zu erwerben und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über VHS-Vermögen bis zu 500 DM zu verfügen.

§ 17 Änderung der VHS-Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Gemeindevertretung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 18
Aufhebung der VHS Owschlag

Die VHS Owschlag wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind.

§ 19
Veröffentlichungen

Die Satzung der VHS Owschlag wird entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde in den dafür vorgesehenen Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht und den Gemeinden (Einzugsgebiet der Schule Owschlag) zur Kenntnis gebracht.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung der VHS Owschlag tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Owschlag, den 4. Dezember 1997


- Bürgermeister -